

Satzung über die Gebühren für den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen

vom 13. März 2023

(AM Nr. 13 vom 01.04.2023), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Juli 2024
(AM Nr. 30 vom 24.07.2024)

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Die Stadt Ingolstadt erhebt für die Benutzung der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen als öffentliche Einrichtung Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld.

§ 2 Gebührenschuldner/-innen

- (1) Gebührenschuldner/-innen sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Betreuung besucht. Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nur bei einem/r Personensorgeberechtigten, so tritt diese/r an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Den Personensorgeberechtigten gleichgestellt sind die Pflegeeltern, sofern die Anmeldung durch sie oder in ihrem Namen gemäß § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erfolgt;
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Betreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner/-innen sind Gesamtschuldner/-innen.

§ 3 Gebührentatbestand

Besuchsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch, den tagweisen Besuch oder den Kurzzeitbesuch der Mittags- und Randbetreuung nach Maßgabe der Satzung über den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für die Bereitstellung eines Mittagessens wird Verpflegungsgeld erhoben.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung beträgt ab dem 01.09.2024 für die vereinbarten Betreuungszeiten:

Für eine schultägliche Betreuungszeit	monatlich
bis 13.00 Uhr	65,00 €
bis 14.00 Uhr	80,00 €
bis 15.30 Uhr inkl. Hausaufgabenbetreuung	95,00 €
bis 16.30 Uhr inkl. Hausaufgabenbetreuung	105,00 €
bis 17.30 Uhr inkl. Hausaufgabenbetreuung	115,00 €

reine Hausaufgabenbetreuung	
14.00 Uhr bis 15.30 Uhr	65,00 €

- (2) Die Gebühr für den Besuch der Randbetreuung beträgt ab dem 01.09.2024 für die vereinbarten Betreuungszeiten:

Für die wöchentliche Betreuung am	monatlich
Montag bis 17.30 Uhr	15,00 €
Dienstag bis 17.30 Uhr	15,00 €
Mittwoch bis 17.30 Uhr	15,00 €
Donnerstag bis 17.30 Uhr	15,00 €
Montag bis 16.30 Uhr	13,00 €
Dienstag bis 16.30 Uhr	13,00 €
Mittwoch bis 16.30 Uhr	13,00 €
Donnerstag bis 16.30 Uhr	13,00 €
Freitag bis 14.00 Uhr	16,00 €
Freitag bis 15.30 Uhr	18,00 €
Freitag bis 16.30 Uhr	22,00 €
Freitag bis 17.30 Uhr	25,00 €

- (3) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Mittagessens (Verpflegungsgeld) beträgt täglich 4,00 Euro.

- (4) Für eine kurzzeitige Teilnahme an der Mittags- oder Randbetreuung werden die Gebühren nach Abs. 1 oder 2 entsprechend der Besuchsdauer anteilig erhoben.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit, Abwesenheit des Kindes, Enden der Gebührenpflicht.

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung.
- (2) Bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während des laufenden Schuljahres ist die volle Besuchsgebühr für den betroffenen Monat zu entrichten, wenn das Betreuungsverhältnis über mehr als die Hälfte des Monats bestand. Ansonsten wird die Hälfte der monatlichen Besuchsgebühr erhoben.
- (3) Die Gebühr ist monatlich im Voraus fällig und zu bezahlen. Eine Ratenzahlung ist nicht möglich. Wird ein Kind während eines laufenden Monats aufgenommen, wird die Gebühr sofort bei der Aufnahme zur Bezahlung fällig.
Das Verpflegungsgeld wird über eine monatliche Pauschale erhoben. Zum Schuljahresende wird diese Pauschale mit der für das Mittagessen tatsächlich anfallenden Gebührenlast (siehe Abs. 5) verrechnet.
- (4) Bleibt das Kind trotz Besetzung eines Besuchsplatzes der Betreuung fern, werden die Besuchsgebühren trotzdem erhoben. Die Besuchsgebührenpflicht besteht damit auch bei Abwesenheit des Kindes solange fort, bis das Kind gemäß § 7 oder § 10 der Satzung über den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen aus der Betreuung

ausscheidet. Die Besuchsgebührenpflicht besteht auch fort, wenn für das Kind ein behördliches Besuchsverbot (z.B. Quarantäne) besteht..

(5) Nimmt das Kind ein entsprechend der ausgefüllten Anmeldung für ihn bereitgestelltes Mittagessen nicht ein, so wird das diesbezügliche Verpflegungsgeld trotzdem erhoben, es sei denn,

- a) das Kind wurde von einem/r Personensorgeberechtigten bereits morgens vor Beginn des Unterrichts bei der Einrichtung oder der betreffenden Grundschule in Textform oder telefonisch für diesen Tag krankgemeldet oder
- b) das Mittagessen wurde von einem/r Personensorgeberechtigten mindestens einen Werktag (Montag bis Freitag) zuvor in Textform oder telefonisch bei der Einrichtung abbestellt. Die Abbestellung wirkt nur für den angegebenen Zeitraum.

(6) Die Schuldner/-innen sind verpflichtet, der Stadt Ingolstadt eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht gestattet.

(7) Die Gebührenpflicht endet spätestens mit Ablauf des Schuljahres.

§ 7 Gebührenermäßigung bzw. Gebührenerlass

(1) Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Gebühren für die Betreuung kann aus sozialen Gründen beim Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung der Stadt Ingolstadt beantragt werden. Die zur Beurteilung einer Gebührenermäßigung oder eines Gebührenerlasses notwendigen Unterlagen haben die Gebührenschuldner/-innen beizubringen und entsprechende Gründe auf Verlangen glaubhaft zu machen.

(2) Die Kostenübernahme für das Verpflegungsgeld kann beim Amt für Soziales oder beim Jobcenter der Stadt Ingolstadt beantragt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Satzung über den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen

vom 13. März 2023

(AM Nr. 13 vom 01.04.2023)

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

(1) Die Stadt Ingolstadt - im Weiteren Trägerin genannt – betreibt die Mittags- und Randbetreuung an verschiedenen Ingolstädter Grundschulen. Sie wird von ihr als öffentliche Einrichtung betrieben.

(2) Der Satzungszweck wird durch die Durchführung der Mittags- und Randbetreuung verwirklicht.

(3) Die Mittags- und Randbetreuung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Einrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sofern ein steuerbarer und steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt, versteht sich das festgesetzte Entgelt zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(4) Die Stadt Ingolstadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittags- und Randbetreuung notwendige Personal.

§ 2 Gebühren

Für die Inanspruchnahme eines Besuchsplatzes sowie für die Bereitstellung eines Mittagessens sind Gebühren zu entrichten. Näheres regelt die Gebührensatzung für den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Bestehende Einrichtungen

Betreuung an der Grundschule auf der Schanz
Betreuung an der Grundschule Ingolstadt-Etting
Betreuung an der Grundschule Ingolstadt-Friedrichshofen
Betreuung an der Grundschule Ingolstadt-Gerolfing
Betreuung an der Grundschule Ingolstadt-Haunwöhr
Betreuung an der Grundschule Gotthold-Ephraim-Lessing

2

Betreuung an der Grundschule Ingolstadt-Mailing
Betreuung an der Grundschule Ingolstadt-Oberhaunstadt
Betreuung an der Grundschule an der Pestalozzistraße
Betreuung an der Wilhelm-Ernst-Grundschule
Betreuung an der Christoph-Kolumbus-Grundschule
Betreuung an der Grundschule Ingolstadt-Unsernherrn
Betreuung an der Grundschule Ingolstadt-Zuchering
Betreuung an der Grundschule Ingolstadt-Irgertsheim

§ 4 Aufnahme

- (1) Der Besuch der Betreuungseinrichtung an den Schulen ist freiwillig.
- (2) Aufgenommen werden Kinder der ersten bis vierten Klasse der jeweiligen Ingolstädter Grundschulen. Die Höchstzahl der aufzunehmenden Kinder wird von der Trägerin nach den räumlichen und personellen Gegebenheiten bestimmt.
- (3) Da die Durchführung der Mittagsbetreuung an die Förderung durch den Freistaat Bayern geknüpft ist, wird das Weiterbestehen überprüft, wenn die von der Förderstelle vorgegebene Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird.
Auch das Weiterbestehen der Randbetreuung wird überprüft, wenn eine bestimmte Mindestgruppenstärke unterschritten wird. Die seitens der Förderstelle für die Mittagsbetreuung festgelegte Mindestgruppenstärke gilt für die Randbetreuung entsprechend.
- (4) Mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung der Trägerin über die Aufnahme kommt ein öffentlich-rechtliches Betreuungsverhältnis mit den in der Anmeldung geregelten Inhalten zu Stande. Im Einzelfall können in einer gesonderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ergänzende und/oder abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 5 Besuchszeiten

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt grundsätzlich jeweils für ein Schuljahr. Für jedes Schuljahr ist eine neue Anmeldung erforderlich.
- (2) Die Betreuungszeiten werden in der Anmeldung festgelegt. Änderungen der Betreuungszeiten sind bei der Trägerin in Textform zu beantragen. Mit Zugang einer von der Trägerin in Textform verfassten Mitteilung über die Änderung der Betreuungszeiten kommt eine entsprechende Änderung des öffentlich-rechtlichen Betreuungsvertrages zu Stande. Näheres hierzu, insbesondere mögliche Änderungstermine und -fristen, wird in der Anmeldung geregelt.
Vorstehendes gilt auch für eine nachträgliche Änderung des Beginns des Betreuungsverhältnisses.
- (3) Ein tageweiser Besuch der Betreuungseinrichtung ist möglich. Die Tage des Besuchs sind bei der Anmeldung verbindlich anzugeben.
- (4) Je nach Verfügbarkeit und in Absprache mit der Trägerin ist ein Kurzzeitbesuch oder eine Aufnahme während des Schuljahres möglich.

(5) Soweit es der Trägerin unmöglich ist, die Betreuungsleistung zu erbringen, ist sie von ihrer Leistungspflicht befreit. Dies gilt insbesondere bei vermehrtem Personalausfall, welcher eine hinreichende Wahrnehmung der Aufsichtspflicht und damit eine sichere Betreuung ausschließt. In diesen Fällen behält es sich die Trägerin vor, die Betreuungszeiten zu verkürzen und / oder einzelne Gruppen oder Jahrgangsstufen zu schließen.

§ 6 Anmeldung

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung des Kindes für das jeweilige Schuljahr durch eine/n Personensorgeberechtigte/n voraus. Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei der Trägerin oder bei der jeweiligen Grundschule unter Kenntnisnahme und Einbeziehung der einschlägigen Satzungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Sofern von der Trägerin ein elektronisches Anmeldeformular über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, kann die Anmeldung auch in Textform durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in diesem elektronischen Formular erfolgen. Zur Abmeldung siehe § 7 Abs. 2.

(2) Pflegepersonen und Heimerzieher/-innen, die nach den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind (Pflegeeltern), stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Personensorgeberechtigten gleich.

(3) Anmeldende sind verpflichtet, Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes, der Personensorgeberechtigten oder der Pflegeeltern zu geben. Änderungen, insbesondere betreffend das Personensorgerecht, sind unverzüglich mitzuteilen. Die Personensorgeberechtigten und die ihnen nach § 6 Abs. 2 gleichgestellten Personen sind zudem verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wenn eine Schulbegleitung beantragt und / oder genehmigt wurde.

(4) Das öffentlich-rechtliche Besuchs- und Betreuungsverhältnis zwischen den Personensorgeberechtigten bzw. den Pflegeeltern und der Trägerin wird in der Anmeldung sowie im Einzelfall zudem in einer gesonderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt (siehe § 4 Abs. 4).

§ 7 Ausscheiden aus der Mittagsbetreuung

(1) Das Kind scheidet aus der Betreuung durch Abmeldung oder Ausschluss nach §10 aus. Das Besuchs- und Betreuungsverhältnis endet spätestens mit Ablauf des Schuljahres.

(2) Die Abmeldung erfolgt durch eine in Textform verfasste Erklärung eines/r Personensorgeberechtigten oder einer nach § 6 Abs. 2 gleichgestellten Person. Ein Abmeldeformular mit den möglichen Kündigungsterminen und -fristen wird von der Trägerin ausgegeben.

§ 8 Öffnungszeiten

(1) Die Betreuung ist an allen Schultagen geöffnet. Während der Ferienzeiten oder an Feiertagen bleibt die Betreuung geschlossen.

(2) Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt innerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten der Schule, längstens bis 17:30 Uhr.

§ 9 Heimweg, Krankheit, Schließung

(1) Die Personensorgeberechtigten und die ihnen nach § 6 Abs. 2 gleichgestellten Personen sind für den sicheren Verbleib des jeweiligen Kindes nach der Betreuung verantwortlich, soweit die Aufsichtspflicht der Schule nicht noch fortbesteht. Die Personensorgeberechtigten oder die ihnen nach § 6 Abs. 2 gleichgestellten Personen haben der Einrichtung gegenüber in Textform zu erklären, wie ihr Kind nach der Betreuung nach Hause kommt. Das Formblatt ist Bestandteil der Anmeldung. Näheres hierzu, insbesondere zur Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte, wird in der Anmeldung festgelegt.

(2) Kann das Kind die Betreuung nicht besuchen, ist das Einrichtungspersonal unverzüglich zu verständigen.

(3) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Betreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 i.V.m. § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) leidet oder dessen verdächtig ist oder verlaust ist oder wenn in dessen häuslicher Gemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf eine der in § 34 Abs. 3 IFSG genannten Krankheiten aufgetreten ist, darf es die Einrichtung nicht besuchen, bis der/die behandelnde Arzt/Ärztin durch ein Attest bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. In all diesen Fällen ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Wird die Betreuungseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf anderweitige Betreuung, anderweitige Essensversorgung oder auf Schadensersatz.

§ 10 Ausschluss vom Besuch

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ablauf einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Betreuung ausgeschlossen werden,

1. wenn die Personensorgeberechtigten oder die ihnen nach § 6 Abs. 2 gleichgestellten Personen mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens drei Monate im Rückstand sind;
2. bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen berechnete Anweisungen des Betreuungspersonals;

3. wenn das Kind fortgesetzt die Gemeinschaft gestört hat oder andere Kinder gefährdet oder
4. wenn es innerhalb der letzten zwei Monate mehr als fünfzehn Tage gefehlt hat, obwohl ihm der Besuch objektiv möglich war.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten beziehungsweise die ihnen gem. § 6 Abs. 2 gleichgestellten Personen zu hören.

§ 11 Haftung

Die Trägerin haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über den Besuch der Mittagsbetreuung an Ingolstädter Grundschulen vom 04. August 2010 (AM Nr. 33 vom 18.08.2010) außer Kraft.